



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

MusterklausurZG Nr. 2
Funkenflug

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **14** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwälte Krauss & Kahlert

RAe Krauss & Kahlert, Theaterwall 22, 38100 Braunschweig

Landgericht Braunschweig
Münzstraße 17

38100 Braunschweig

Landgericht Braunschweig
Eingang: 02.10.2010

Bernd Krauss
Tobias Kahlert
Tel.: 0531/ 54 56 55
Fax: 0531/ 54 56 58
Mail: raekk@t-online.de

Deutsche Bank
BLZ 200 220 00
Konto 3 773 098

Braunschweig, den 01.10.2010

Klage

der **Hannoverschen Feuer- und Lebensversicherung AG**,
vertreten durch den Vorstand, dieser durch den Vorsitzenden
Dr. Rolf Gärtner, Bürgerstr. 55, 30162 Hannover,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Krauss & Kahlert, Braunschweig,

gegen

Benjamin Bröcker, Vor den Herzogsbergen 21, 38162 Cremlingen,

- Beklagten -

wegen Zahlung.

Ich werde beantragen,

**den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 42.000 € nebst Zinsen in
Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 08.06.2010 zu zahlen.**

Ich rege die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens an. Sollte der Beklagte sich nicht rechtzeitig verteidigen, stelle ich den Antrag gemäß § 331 Abs. 3 ZPO.

Begründung:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadensersatz aus übergegangenem Recht. Der Regressforderung liegt ein Feuerschaden vom 09.01.2010 zugrunde.

I. Die Klägerin war Feuerversicherer für eine landwirtschaftliche Steinscheune in 38162 Cremlingen. Diese befand sich unmittelbar hinter dem Ortsausgang Cremlingen auf dem Grundstück mit der katasteramtlichen Bezeichnung „Föhrenkamp“ (Flur 7, Flurstück 19 der Gemarkung Cremlingen). Eigentümerin des Grundstücks war und ist Frau Annette Siemann, die die Scheune bei der Klägerin gegen Feuergefahr versichert hatte.

Beweis: Zeugnis der Annette Siemann, Holzweg 3, 38162 Cremlingen

Am 09.01.2010 gegen 22.30 Uhr geriet diese Scheune in Brand und wurde dabei bis auf die Grundmauern zerstört.

Beweis: Zeugnis der Annette Siemann, bereits benannt

Im Einzelnen liegt dem Brand folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte, der am 22.04.1990 geboren wurde, lebt noch bei seinen Eltern auf dem Grundstück Vor den Herzogsbergen 21, 38162 Cremlingen. Dieses Grundstück grenzt an das mit der Steinscheune bebaute Grundstück der Zeugin Siemann.

Beweis: Augenscheinseinnahme

Am Freitag, den 08.01.2010, verbrannte der Beklagte nahe dieser Steinscheune auf dem Grundstück seiner Eltern Stroh und Holz in größeren Mengen (Durchmesser der Feuerstelle: 3 m). Das Abbrennen war genehmigt. Am Samstagvormittag, dem 09.01.2010, schob er mit einem Frontlader die glühenden Reste zusammen und glaubte, dadurch sichergestellt zu haben, dass sich das Feuer nicht mehr entflammen würde.

Im Verlauf des Abends des Samstags flammte das Feuer jedoch wieder auf. Auftretende starke Wechselwinde führten zu Funkenflug, der die in einer Entfernung von etwa 60 Metern stehende Steinscheune auf dem Flurstück „Föhrenkamp“ in Brand setzte, welche bis auf die Grundmauern vollständig abbrannte.

Beweis: 1. Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Braunschweig,

AZ.: 25 Js 8453/10

2. Sachverständigengutachten

Wegen dieses Sachverhalts wurde gegen den Beklagten durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das am 28.05.2010 zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen fahrlässiger Brandstiftung durch das Amtsgericht Wolfenbüttel führte. Ich füge nur für das Gericht eine Kopie des Urteils bei als

Anlage K 1.

Es wird beantragt,

die Akten der Staatsanwaltschaft Braunschweig, AZ. 25 Js 8453/10, beizuziehen und im Wege des Urkundsbeweises, hilfsweise zu Informationszwecken, zu verwerten.

Nach dem Urteil des Amtsgerichts Wolfenbüttel steht fest, dass die Steinscheune aufgrund Funkenfluges, ausgehend von dem vom Beklagten unterhaltenen Feuer, entzündet wurde. Der Beklagte ist der fahrlässigen Brandstiftung schuldig und entsprechend verurteilt worden. Damit steht auch seine zivilrechtliche Haftung fest. Sollte das Gericht gegenteiliger Ansicht sein, spräche jedenfalls der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Scheune infolge Funkenflugs vom Feuer des Beklagten in Brand geriet.

II. Zu der geltend gemachten Hauptforderung ist im Einzelnen auszuführen:

Nach den Versicherungsbedingungen hatte die Klägerin der Eigentümerin lediglich den Zeitwert der Scheune sowie die Kosten für Abbrucharbeiten und allgemeine Aufräumkosten zu ersetzen, nicht jedoch die höheren Kosten der Wiedererrichtung. Zu diesem Zweck hat sie den Sachverständigen Helmut Wiedekind mit der Bewertung des Feuerschadens beauftragt.

Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 18.01.2010 zu dem Ergebnis, dass der Zeitwert der Scheune mit 23.000 € anzusetzen ist.

Beweis: 1. Gutachten des Sachverständigen Wiedekind vom 18.01.2010

(Anlage K 2)

2. Sachverständiges Zeugnis des Helmut Wiedekind, Buchenweg 15,
38106 Braunschweig

Insgesamt ergeben sich die der Eigentümerin erstatteten Beträge wie folgt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebäudeschaden zum Zeitwert | 23.000 € |
| 2. | Allgemeine Aufräumkosten gemäß Aufstellung der Eigentümerin Siemann vom 06.04.2010 | 3.500 € |
| 3. | Abbruch- und Entsorgungskosten gemäß Rechnung der Firma Bernd Ziegler vom 24.03.2010 | 15.500 € |

Gesamtbetrag: 42.000 €

Die einzelnen Positionen waren vorprozessual unstreitig, weshalb die Klägerin zunächst auf einen vereinzelt Vortrag verzichtet.

Beweis: 1. Aufstellung vom 06.04.2010 **(Anlage K 3)**

2. Rechnung der Firma Bernd Ziegler vom 24.03.2010 **(Anlage K 4)**

Der Betrag von 42.000 € wurde der Eigentümerin Siemann am 23.04.2010 mittels Banküberweisung zugeleitet.

Beweis: 1. Kontoauszug vom 30.04.2010 **(Anlage K 5)**

2. Zeugnis der Annette Siemann, bereits benannt

III. Mit anwaltlichem Schreiben vom 27.04.2010 und erneut mit Schreiben vom 17.05.2010 wurde die Regressforderung bei der hinter dem Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung, Concordia Versicherung AG, angemeldet und dieser in letztgenanntem Schreiben eine Frist zur Zahlung bis zum 07.06.2010 gesetzt.

Beweis: Schreiben vom 17.05.2010 mit Fax-Übersendungsbericht **(Anlage K 6)**

Nachdem dann weitere Korrespondenz mit der Concordia Versicherung AG geführt wurde, lehnte diese schließlich mit Schreiben vom 20.08.2010 eine Schadensregulierung endgültig ab.

Beweis: Schreiben vom 20.08.2010 **(Anlage K 7)**

Die Klägerin forderte sodann den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom

01.09.2010 zur Zahlung unter Fristsetzung zum 15.09.2010 auf.

Beweis: Schreiben vom 01.09.2010 mit Fax-Übersendungsbericht (**Anlage K 8**)

Eine Reaktion des Beklagten erfolgte nicht, so dass Klage geboten ist.

Die Klägerin weist ergänzend darauf hin, dass sich der Beklagte die Erklärungen, die von oder gegenüber seiner Haftpflichtversicherung abgegeben werden, gemäß den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen zurechnen lassen muss, vgl. § 5.2. AHB. Dies gilt also auch für die Inverzugsetzung.

Die Zinshöhe ergibt sich aus dem Gesetz.

Krauss

Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA: 1. Auf den Abdruck der Anlagen K 1 – 8, die den in der Klageschrift angegebenen Inhalt haben und ordnungsgemäß beigelegt waren, wird verzichtet.

2. Die **Anlage K 3** weist für den Zeitraum vom 16.01. – 05. 02.2010 eine Auflistung der durch das Ehepaar Siemann geleisteten Arbeitsstunden auf, nach der die Eigentümerin Frau Annette Siemann 25 Stunden, die mit je 20 € veranschlagt sind, ihr Ehemann 100 Stunden, die mit je 30 € veranschlagt sind, geleistet hat.

3. Es ist zu unterstellen, dass Nr. 5 der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen wirksam in den zwischen dem Beklagten und der Concordia Versicherung AG geschlossenen Versicherungsvertrag einbezogen worden ist. Sie lautet:

„5.1.: Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. ...

5.2.: Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. ...“

4. Der zuständige Einzelrichter Baum der 8. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig hat mit Verfügung vom 08.10.2010, auf deren Abdruck verzichtet wird, das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Verteidigungsanzeige durch einen zugelassenen Rechtsanwalt von zwei Wochen sowie zur Klageerwidderung von zwei weiteren Wochen gesetzt. Gerichtliche

Verfügung und Klageschrift wurden am 15.10.2010 zugestellt.

Marlene Becker

André Regnier

Rechtsanwälte

Goethestr. 17

Landgericht Braunschweig
- 8. Zivilkammer -
Münzstraße 17

38100 Braunschweig

Landgericht Braunschweig
Eingang: 29.10.2010

30175 Hannover

Tel.: 0511-933098

Fax: 0511-933099

Bankverbindung:

Deutsche Bank

BLZ: 220 200 00

Kto.: 213 986 11

Hannover, den 27.10.2010

In dem Rechtsstreit

Hannoversche Feuer- und Lebensversicherung AG ./l. Bröcker

- AZ.: 8 O 2399/10 -

zeigen wir die Vertretung des Beklagten an. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Begründung:

Der Beklagte macht zunächst die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend. Bereits Mitte 2010 ist der Beklagte aus beruflichen Gründen nach Hannover verzogen. Seine **Adresse** lautet jetzt: **Lessingstr. 19, 30449 Hannover.**

Beweis: Meldebescheinigung der Stadt Hannover vom 28.06.2010 (**Anlage B 1**)

Nur vorsorglich wird zur Sache wie folgt vorgetragen: Es ist zutreffend, dass der Beklagte mit Genehmigung am 08.01.2010 Stroh und Holz verbrannt hat und die Reste nach Erlöschen des Feuers mit einem Frontlader zusammengeschoben hat.

Unrichtig ist jedoch, dass das Feuer durch Funkenflug die Scheune der Frau Annette Siemann in Brand gesetzt hat; das scheidet wegen der Entfernung zur Feuerstelle von 60 m aus. Vielmehr liegt in einem Kabelbrand bzw. Schweißarbeiten des Zeugen Markus Siemann, des Ehemanns der Eigentümerin, die Ursache.

Beweis (unter Protest gegen die Beweislast): Sachverständigengutachten

Ebenfalls wird bestritten, dass am Abend des 09.01.2011 starker Wind mit wechselnder Windrichtung aufkam. Vielmehr war an diesem Abend Wind aus Richtung Westen aufgekommen, der etwaige Funken nicht in Richtung der Scheune, sondern in Richtung Ortskern geweht hätte. Zudem regnete es bereits am

Nachmittag des 08.01.2011 leicht, am 09.01.2011 gab es mehrere Regenschauer.

Beweis (unter Protest gegen die Beweislast): Sachverständigengutachten

Die Eigentümerin der Scheune, Frau Siemann, war zur Zeit des Brandes in Eigenarbeit mit ihrem Mann damit beschäftigt, die Scheune umzubauen. Hierbei wurden unter anderem am 09.01.2010 Schweißarbeiten durchgeführt, wie der Beklagte beim Zusammenschieben der Feuerstelle beobachten konnte. Dem Beklagten ist ferner aus eigener Anschauung bekannt, dass dort unter anderem bloß liegende Kupferkabel verlegt wurden und eine Kabelverlängerung mittels einer provisorischen Lüsterklemmenverlängerung erfolgte.

Beweis: Zeugnis der Eheleute Annette und Markus Siemann,
beide wohnhaft Holzweg 3, 38162 Cremlingen

Auch eine Brandlegung durch unbekannte Dritte kommt in Betracht, da die Scheune zu der dem Feuer des Beklagten abgewandten Straßenseite über ein schadhaftes unverschlossenes Holztor verfügte, durch das jedermann in die Scheune gelangen konnte.

Beweis: 1. Zeugnis der Eheleute Annette und Markus Siemann, bereits benannt
2. Bildbericht der Strafakte, AZ. 25 Js 8453/10, dort Bl. 2

Schließlich ist anzumerken, dass das ergangene Strafurteil für die Entscheidung im Zivilverfahren unbeachtlich ist. Ohnehin war der Ablauf des Strafverfahrens dergestalt, dass der dortige Richter seinem Urteil schlicht die Anklageschrift zugrunde legte. Der Beklagte, der in dem dortigen Urteil als Heranwachsender nach Jugendstrafrecht verurteilt und zu einer Geldauflage von 250 € verurteilt wurde, hatte sich seinerzeit entschlossen, das Urteil zu akzeptieren, da ihm angesichts der moderaten Folgen der Aufwand einer Berufung zu hoch erschien. Mag die Strafakte zu Informationszwecken bzw. als Grundlage eines Sachverständigengutachtens herangezogen werden. Einen eigenen Beweiswert als Urkundsbeweis hat sie nicht.

Hinsichtlich der Schadenshöhe wird bestritten, dass die geltend gemachten „Allgemeinen Aufräumkosten“ entstanden sind. Die Aufräumarbeiten wurden insgesamt von der Firma Bernd Ziegler vorgenommen. Zudem ist der zugrunde gelegte Stundensatz für eigene Arbeiten der Eheleute Siemann viel zu hoch.

Becker
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Die Anlage B 1 hat den angegebenen Inhalt, auf ihren Abdruck wird daher verzichtet.

Rechtsanwälte Krauss & Kahlert

RAe Krauss & Kahlert, Theaterwall 22, 38100 Braunschweig

Landgericht Braunschweig
8. Zivilkammer
Münzstr. 17

38100 Braunschweig

Landgericht Braunschweig
Eingang: 09.11.2010

Bernd Krauss
Tobias Kahlert

Tel.: 0531/ 54 56 55
Fax: 0531/ 54 56 58
Mail: raekk@t-online.de

Deutsche Bank
BLZ 200 220 00
Konto 3 773 098

Braunschweig, den 08.11.2010

In dem Rechtsstreit

Hannoversche Feuer- und Lebensversicherung AG ./. Bröcker
(AZ. 8 O 2399/10)

soll zur Sache noch wie folgt vorgetragen werden:

1. Am 08.01.2010 war es in der Gegend von Cremlingen trocken, insbesondere fielen am ganzen Tag keine Niederschläge. Am Vormittag des 09.01.2010 gab es leichte Niederschläge in Form von Sprühregen in einer Ergiebigkeit von 3 l/qm. Am Nachmittag und Abend sowie während der Nacht war es trocken.

Beweis: Auskunft des Deutschen Wetterdienstes

2. Die Eheleute Siemann haben zur Vorbereitung der Abräum- und Entsorgungsarbeiten durch die Firma Bernd Ziegler erhebliche Arbeiten durchgeführt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Arbeiter der Firma Ziegler einen Brutto-Stundenlohn von 60 € erhält.

So hat Herr Siemann vom 16.01 – 05.02.2010 insgesamt 100 Stunden gearbeitet, Frau Siemann insgesamt 25 Stunden.

Dabei wurden in der Scheune gelagerte Gerätschaften, insbesondere die in der Scheune eingestellten, bei dem Brand zerstörten sieben Schrott-Pkw - der Zeuge Siemann ist selbständiger Schrotthändler - entfernt und entsorgt.

Beweis: Zeugnis der Eheleute Annette und Markus Siemann, bereits benannt

Die zugrunde gelegten Stundensätze von 30 € für Herrn Siemann und 20 € für Frau Siemann sind angemessen. Die höheren Sätze für Herrn Siemann rechtfertigen sich daraus, dass er in dem angegebenen Zeitraum nicht in seinem Gewerbebetrieb arbeiten konnte.

Krauss

Rechtsanwalt

Landgericht Braunschweig
Geschäftsnummer: 8 O 2399/10

Braunschweig, den 16.11.2010

Beweisbeschluss
In dem Rechtsstreit

der **Hannoverschen Feuer- und Lebensversicherung AG**, vertreten durch den Vorstand, dieser durch den Vorsitzenden Dr. Rolf Gärtner, Bürgerstr. 55, 30162 Hannover,

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Krauss & Kahlert, Braunschweig,

gegen

Benjamin Bröcker, Lessingstr. 19, 30449 Hannover,

- **Beklagten** -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becker & Regnier, Hannover.

- I. Es soll durch Einholung von Sachverständigengutachten Beweis erhoben werden über
 1. die Wetterverhältnisse, insbesondere Wind und Niederschlag, am 08. und 09.10.2010 in 38162 Cremlingen.
 2. über die Behauptung, Ursache für den Brand an der sich auf dem Flurstück „Föhrenkamp“ (Flur 7, Flurstück 19 der Gemarkung Cremlingen) in 38162 Cremlingen befindlichen Scheune am 09.01.2010 sei Funkenflug gewesen, der seinen Ursprung in einem Feuer hatte, dass der Beklagte am 08.01.2010 auf dem Grundstück Vor den Herzogsbergen 21, 38162 Cremlingen entfacht hatte.
 3. über die Behauptung, der Brand sei durch unsachgemäß verlegte elektrische Leitungen bzw. am 09.01.2010 erfolgte Schweißarbeiten an der Scheune verursacht worden.
- II. Mit der Erstattung des Gutachtens zu 1. wird der Deutsche Wetterdienst, Abteilung Klima- und Umweltberatung, Postfach 30 11 90, 20304 Hamburg, beauftragt.
- III. Zum Sachverständigen hinsichtlich der Fragen zu 2. und 3. wird bestellt: Dipl.-Ing. Thomas Heumann, Podbielskistr. 87, 30163 Hannover.
- IV. Die Akte wird dem Deutschen Wetterdienst sofort übersandt. Sie wird zurückgefordert, falls die Parteien nicht binnen 2 Wochen einen Auslagenvorschuss von jeweils 750 € einzahlen.

Baum

(RiLG)
Deutscher Wetterdienst
Abteilung Klima- und Umweltberatung

Hannover, den 02.12.2010

Landgericht Braunschweig 03.12.2010

Amtliches Gutachten

Gutachtauftrag: Es soll durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis erhoben werden über die Wetterverhältnisse, insbesondere Wind und Niederschlag, am 08. und 09.10.2010 in 38162 Cremlingen.

Vorbemerkung: Der Deutsche Wetterdienst unterhält am Brandort selbst, also in Cremlingen, keine Wetterstation. Die nachfolgenden Angaben basieren auf der Auswertung von Radarbildern von Meteo-Sat (Aufnahmen im 30-Minuten-Rhythmus) sowie auf den Messungen der Stationen Braunschweig (5 km entfernt) und Königslutter (15 km entfernt).

...

Schlussfolgerung: Beginnend zwischen 20.30 und 21.00 Uhr am 08.01.2010 zog ein ausgedehntes Niederschlagsgebiet mit lang anhaltendem Regen von West nach Ost über Niedersachsen hinweg. Ab etwa 14.00 Uhr am 09.01.2011 ging der Dauerniederschlag mehr und mehr in Schauer über. Bis zum Beginn des Brandes um 22.30 Uhr zogen auch über den Schadensraum zuerst Dauerniederschlag und dann einzelne Schauer von Westnordwest kommend hinweg.

Ab Niederschlagsbeginn am Abend des 08.09.2010 und dann am 09.01.2010 fielen in der Region Cremlingen sehr wahrscheinlich Niederschläge in einer Größenordnung um 15 mm.

Am 08.01.2010 ab Tagesbeginn und noch während der frühen Morgenstunden des 09.01.2010 wehte im Raum Cremlingen sehr wahrscheinlich ein nur schwacher Bodenwind aus südlichen bis westlichen Richtungen. Er drehte dann im Verlauf des Vormittags auf West und nahm dabei allmählich zu. Ab den frühen Nachmittagsstunden frischte der zuvor nur mäßig starke Bodenwind noch einmal deutlich auf: Beginnend zwischen etwa 14.00 und 15.00 Uhr und dann bis zum Ende des Tages erreichte der Wind im Raum Cremlingen sehr wahrscheinlich im Mittel die Stärke 6. Dabei traten bis zum Tagesende dort sehr wahrscheinlich vielfach Böen der Stärke 8, mehrmals auch Sturmböen der Stärke 9 aus Richtungen um West auf.

Im Auftrag

Harding

Gutachten im Rechtsstreit LG Braunschweig, AZ. 8 2399/10

Vorbemerkung: 1. Grundlage des Gutachtens ist der bisherige Sachvortrag im vorliegenden Verfahren, die Strafakte der Staatsanwaltschaft Braunschweig, AZ. 25 Js 8453/10, sowie das Gutachten des Deutschen Wetterdienstes vom 02.12.2010.

2. Bei der Scheune handelte es sich nach dem in der Strafakte befindlichen Bildmaterial um eine massive Steinscheune mit einem Ziegeldach. Dort waren etwa 4 Fuder Stroh gelagert sowie Werkzeug, Altmetall und 7 Wagen vom Schrottplatz des Markus Siemann abgestellt. Die Scheune befand sich ca. 60 m von der Feuerstelle entfernt. Nach Empfehlung der Feuerwehr ist beim Abbrennen eines Lagerfeuers ein Abstand zu Reetdächern und Holzhäusern von mindestens 50 m einzuhalten.

Frage 1: Da der Brand an der Scheune erst in den späten Abendstunden des 09.01.2011 entstand, ist als Quelle für den Funkenflug von einem großen Aschehaufen mit noch nicht vollständig verbrannten, noch glimmenden bzw. wieder aufflammenden Holzresten auszugehen. Diese Funken sind in erster Linie kleine Holzkohlestücke, die über Stunden in der heißen Asche unter Sauerstoffabschluss glimmen und dann, wenn sie z.B. durch einen Windzug an die Aschoberfläche gelangen und leicht genug sind, von der Thermik über dem Feuer und dem Wind fortgetragen werden. Da sie aber relativ klein und dem Sauerstoff der Luft ausgesetzt sind, verglimmen sie nach einer Flugstrecke von einigen Metern.

Laut Inhalt der Strafakte haben am Nachmittag des 09.01.2010 starke Winde das Feuer, das am Vorabend bei oberflächlicher Betrachtung bereits erloschen schien, wieder angefacht. Laut Gutachten des Deutschen Wetterdienstes herrschte zu dieser Zeit von Westen kommender Wind, der die Funken von der Scheune weggeblasen hat. Intensiver Regen am 08. und 09.01.2010 senkte zudem das Risiko einer Brandübertragung. Berücksichtigt man weiter, dass es sich um eine Steinscheune mit Ziegeldach handelte, so erscheint eine Entstehung des Brandes durch Funkenflug zwar nicht als ausgeschlossen, jedoch als sehr unwahrscheinlich.

Frage 2: Aus der Strafakte ergibt sich, dass der Zustand der Elektroinstallation zur Schadenszeit eher provisorisch war. Nicht ummantelte Kabel waren teilweise vorhanden, führten laut Vernehmung des Zeugen Siemann durch die Polizei zum Zeitpunkt des Schadenseintritts aber keinen Strom. Anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge Siemann Schweißarbeiten am 09.01.2010 eingeräumt, will diese jedoch im Erdgeschoß und nicht im Bereich des Dachbodens, auf dem das Stroh lagerte, durchgeführt haben. Bei Zugrundelegung der Angaben des Zeugen Siemann ist die Entstehung des Brandes durch unsachgemäß verlegte Elektrokabel („Kabelbrand“) oder Schweißarbeiten unwahrscheinlich.

Heumann

Hinweis des LJPA: Die Gutachten des Deutschen Wetterdienstes und des Sachverständigen Heumann wurden den Parteien jeweils zur Stellungnahme binnen einer Frist von 3 Wochen übersandt. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Ort, Datum

8. Zivilkammer

Braunschweig, den 24.03.2011

Geschäftsnummer: 8 O 2399/10

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Baum

als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Hannoversche Feuer- und Lebensversicherung AG ./. Bröcker

erscheinen bei Aufruf:

1. Rechtsanwalt Krauss für die Klägerin,
2. der Beklagte in Person mit Rechtsanwältin Becker,
3. als von Klägerseite sistierte Zeugen Annette und Markus Siemann.

Die Zeugen verlassen zunächst den Sitzungssaal.

Mit den Anwesenden wird sodann in die Güteverhandlung eingetreten und die Sach- und Rechtslage erörtert. Nach Scheitern der Güteverhandlung wird in die streitige Verhandlung übergegangen.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 01.10.2010.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt.

Die Akte der Staatsanwaltschaft Braunschweig zu AZ. 25 Js 8453/10 war informationshalber beigezogen, lag im Termin vor und wurde mit den Parteien

erörtert. Es wurde festgestellt, dass im dortigen Verfahren keine Sachverständigengutachten eingeholt wurden. Das Strafurteil basierte auf den Angaben der Eheleute Siemann, die das Entfachen des Feuers durch den Beklagten am 08.01.2010 und Funkenflug am 09.01.2010 beobachtet hatten, dann aber erst wieder zum Tatort kamen, als die Scheune bereits in Flammen stand. Die Fotos in der Strafakte betreffend die Brandstelle und Umgebung wurden allseits in Augenschein genommen.

Die Gutachten des Deutschen Wetterdienstes und des Sachverständigen Heumann wurden erörtert.

Der Klägervertreter erklärt: Ein Arbeiter des Unternehmens Bernd Ziegler hätte pro Arbeitsstunde brutto 60 € erhalten. Das geht auch aus der Rechnung der Firma Bernd Ziegler hervor. Ich beantrage nochmals die Vernehmung der Eheleute Siemann hinsichtlich der Frage der von ihnen erbrachten Arbeitsleistungen.

Die Beklagtenvertreterin erklärt: Die Höhe der Stundensätze der Firma Bernd Ziegler wird nicht bestritten. Hinsichtlich der Arbeitsleistungen der Eheleute Siemann hat der Beklagte von in der Nähe der Brandstelle wohnenden Bekannten erfahren, dass in erheblichem Umfang durch die Eheleute Siemann Aufräumarbeiten geleistet wurden, so dass der diesbezügliche Vortrag der Gegenseite ebenfalls nicht mehr bestritten wird.

Die sistierten Zeugin Annette und Markus Siemann werden hereingerufen und entlassen.

Die Parteivertreter verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, 07.04.2011, 14.00 Uhr, Saal 103.

Baum

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger
Nebelung,
Justizobersekretär
als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voran zu stellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten hat mit einem Tenorierungsvorschlag zu enden.
2. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
3. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben.
4. Wird die Durchführung weiterer Beweisaufnahmen oder eines rechtlichen Hinweises für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.
6. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Dies gilt insbesondere für den Inhalt der Strafakte 25 Js 8453/10. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
7. Braunschweig und Hannover verfügen jeweils über ein Amts- sowie ein Landgericht.
8. Ansprüche, die sich aus Verletzung von Brandverhütungs- und Feuerschutzvorschriften außerhalb des StGB ergeben können, sind **nicht** zu prüfen.
9. Begutachtungszeitpunkt ist der **07.04.2011**.



Niedersächsisches Justizministerium
-Landesjustizprüfungsamt-
Zweite juristische Staatsprüfung

Vermerk für die Prüferinnen und Prüfer

*Dieser Vermerk enthält **keine** Musterlösung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er ist für die Prüferinnen und Prüfer nicht verbindlich. Deshalb wird gebeten, im Rahmen des Prüfervotums Bezugnahmen auf die Lösungshinweise zu vermeiden. Der Prüfervermerk soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Klausur auszugeben. Für eine praxisgerechte Bearbeitung ist es **nicht** erforderlich, dass ein Prüfling **alle** der hier angesprochenen Fragen behandelt.*

Der Lösungsvermerk ist als Bestandteil der Verfahrensakten des Landesjustizprüfungsamtes geheim zu halten. Eine anderweitige Verwendung der Prüfungsaufgabe einschließlich des Lösungsvermerkes ist erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Landesjustizprüfungsamt zulässig.

Die Klausur wurde vom Niedersächsischen Justizprüfungsamt erstellt. Sie basiert auf dem Verfahren 5 O 171/08 vor dem Landgericht Göttingen.

Problemschwerpunkte sind: Örtliche Zuständigkeit des Gerichts bei Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen, Verkehrssicherungspflichten bei genehmigtem Verbrennen von Holz, Beweiswirkung eines vorangegangenen Strafverfahrens bzw. einer strafrechtlichen Verurteilung für den Zivilprozess, Anscheinsbeweis bei Bränden, Aufwendungsersatz für eigene Arbeitsleistungen des Geschädigten, Verzugsbeginn bei Verhandlungen mit einer Versicherung.

Sachverhaltsschilderung

Diese sollte den Anforderungen eines Tatbestandes i.S.d. § 313 Abs. 2 ZPO entsprechen. Nach § 313 Abs. 2 ZPO sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der unveränderten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. An dieser Stelle müssen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter (Bearb.) zeigen, ob sie in der Lage sind, Streitiges von Unstreitigem zu trennen und unerhebliches Vorbringen nicht zu vertiefen.

Gutachten

A. Prozessstation

Zunächst ist zu untersuchen, ob die Klage zulässig ist.

I. Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Landgericht ist nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG zuständig für Zahlungsklagen mit Hauptforderungen (vgl. § 4 ZPO) über 5.000 €. Vorliegend sind mit der Klage 42.000 € geltend gemacht worden. Die Zuständigkeit des Landgerichts ist hinsichtlich der Klageforderung gegeben.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Braunschweig ergibt sich nicht aus §§ 12, 13 ZPO, da der Beklagte bereits vor Klageerhebung seinen Wohnsitz nach Hannover verlegt hatte, sondern aus § 32 ZPO, da die Klägerin eine unerlaubte Handlung des Beklagten i.S.d. § 823 BGB geltend macht.

II. Parteifähigkeit

Die einzig problematische Parteifähigkeit der Klägerin ergibt sich aus § 50 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 AktG. Als juristische Person ist die AG parteifähig.

III. Prozessfähigkeit

Die Klägerin ist selbst nicht prozessfähig, wird aber durch den satzungsmäßig bestellten Vorstand als ihren gesetzlichen Vertreter wirksam vertreten (vgl.

§ 51 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 78 Abs. 1 S. 1 AktG), dieser wiederum durch seinen Vorsitzenden.

B. Klägerstation

Fraglich ist, ob das Vorbringen der Klägerin schlüssig ist. Schlüssig ist die Klage, wenn der klägerische Tatsachenvortrag, seine Wahrheit unterstellt, den Klageanspruch rechtfertigt (BGH NJW 2007, 62 f.).

I. Anspruch auf Zahlung von 42.000 € - Hauptforderung

1. Anspruchsübergang auf die Klägerin

Gemäß § 86 Abs. 1 VVG geht ein etwaiger Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers, hier der Annette Siemann, auf deren Versicherer, also die Klägerin, über, soweit diese den Schaden ersetzt hat, also vorliegend maximal in Höhe von 42.000 €.

2. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

a) Voraussetzungen

aa) Verletztes Rechtsgut

Nach dem Vortrag der Klägerin wurde das Eigentum ihrer Versicherungsnehmerin an dem Grundstück dadurch verletzt, dass die darauf befindliche Steinscheune durch den Brand am 09.01.2010 völlig zerstört wurde.

bb) Verletzung durch Handeln oder Unterlassen

Dies müsste durch eine Handlung oder Unterlassung des Beklagten geschehen sein. In Betracht kommt als aktive Handlung das Entfachen des Feuers auf dem Grundstück Vor den Herzogsbergen 21, als Unterlassung die mangelnde Aufsicht des Beklagten über das Feuer, insbesondere die Tatsache, dass der Beklagte die Brandstelle sich selbst überlassen hat, ohne sicherzustellen, dass das Feuer tatsächlich erloschen war.

cc) Zurechenbarkeit

Zurechenbar ist der Scheunenbrand dem Beklagten nur dann, wenn sein Verhalten nicht nur kausal i.S.e. conditio sine qua non, sondern auch adäquat kausal und vom Schutzzweck der verletzten Rechtsnorm umfasst ist.

Das Entzünden des Feuers sowie dessen unbeaufsichtigtes Weiterbrennenlassen war jeweils *conditio sine qua non* für den Brand der Scheune, da beides nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Scheunenbrand entfele (Definition s. Palandt-Grüneberg, BGB, 70. Aufl. 2011, Vorb v § 249 Rn. 25). Adäquat kausal ist das Verhalten des Beklagten nur, wenn es im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet war, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen (Palandt-Grüneberg, Vorb v § 249 Rn. 26). Dies ist zu bejahen. Ein Feuer von 3 Metern im Durchmesser ist geeignet, durch Funkenflug auch Gegenstände, die in gewisser Entfernung befindlich sind, zu entflammen.

Der eingetretene Verletzungserfolg muss ferner vom Schutzzweck der Norm umfasst sein. Eine Schadensersatzpflicht besteht nur, wenn der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fällt; es muss sich um Nachteile handeln, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen worden ist (Palandt-Grüneberg, Vorb v § 249 Rn. 29). Dies wird man für das (genehmigte) Entzünden des Feuers zum Verbrennen von Holzabfällen verneinen müssen. Allein die abstrakte Gefährlichkeit eines auf einer Freifläche entzündeten Feuers reicht nicht aus, dem Beklagten den Verletzungserfolg zuzurechnen, was sich schon daraus ergibt, dass das Entzünden eines Feuers nicht generell untersagt ist, sondern z.B. nach Genehmigung oder an sog. Brenntagen es gestattet ist, u.a. Gartenabfälle zu verbrennen.

Knüpft man die Zurechnung an ein Unterlassen des Beklagten an, setzt diese Zurechnung eine Pflicht zum Handeln zur Verhütung der Rechtsgutsverletzung voraus. Gleiches gilt, wenn, wie hier, der Schädiger das Rechtsgut nicht unmittelbar selbst verletzt hat, sondern nur eine mittelbare Ursache geschaffen hat (vgl. Palandt-Sprau, BGB, § 823 Rn. 2). Eine Rechtspflicht zum Tätigwerden könnte sich aus vorausgegangenem Verhalten des Schädigers ergeben. Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat die allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern (Palandt-Sprau, § 823 Rn. 46). Ein offenes Feuer von der Größe von 3 Metern im Durchmesser stellt eine Gefahrenquelle dar. Der Beklagte hat zwar einen Abstand von ca. 60 m zur Steinscheune eingehalten und die Feuerstelle am Vormittag des 09.01.2010 mit dem Frontlader zusammengeschoben. Er hat jedoch nicht

sichergestellt, dass das von ihm entfachte Feuer tatsächlich erloschen war. Zudem war das Zusammenschieben der Reste der Brandstelle nicht geeignet, etwaige noch glühende oder brennende Teile endgültig zum Erlöschen zu bringen, sondern im Gegenteil die Glut länger zu erhalten. Der Beklagte hat damit nicht die naheliegenden und ihm zumutbaren Vorkehrungen getroffen, um ein Übergreifen des Feuers auf in der näheren Umgebung befindliche Gegenstände zu verhindern. Damit hat er eine Verkehrssicherungspflicht verletzt, indem er das von ihm entzündete Feuer sich selbst überließ.

Die Geschädigte Annette Siemann als Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks gehört zu dem durch die verletzte Verkehrssicherungspflicht geschützten Personenkreis.

Damit hat sich eine Gefahr verwirklicht, deren Abwehr die verletzte Verkehrssicherungspflicht dient. Der Verletzungserfolg ist dem Beklagten mithin zurechenbar.

dd) Rechtswidrigkeit

Die bei einer Rechtsgutsverletzung durch positives Tun durch die Tatbestandsmäßigkeit indizierte Rechtswidrigkeit ist dann, wenn der Verletzungserfolg durch ein Unterlassen herbeigeführt wurde, nur gegeben, wenn der Schädiger gegen eine Rechtspflicht zum Handeln verstößt (Palandt-Sprau, § 823 Rn. 24, 26). Wie bereits gezeigt, hat der Beklagte Überwachungspflichten verletzt. An der Rechtswidrigkeit seines Unterlassens bestehen somit keine Zweifel. Insbesondere ändert die ihm für das von ihm entfachte Feuer erteilte Genehmigung daran nichts, denn diese entbindet ihn nicht davon, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um ein Übergreifen des Feuers auf andere Gegenstände zu verhindern.

ee) Verschulden

Als Schuldform des zum Zeitpunkt des Brandes neunzehnjährigen und damit verschuldensfähigen (vgl. § 828 BGB) Beklagten kommt lediglich Fahrlässigkeit in Betracht. Gemäß § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Der Beklagte hat seine Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf das Feuer verletzt. Diese bilden im Rahmen der Fahrlässigkeitsprüfung den allgemeinen Sorgfaltsmaßstab. Fahrlässigkeit setzt Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit des pflichtwidrigen

Erfolges voraus (Palandt-Grüneberg, § 276 Rn. 12). Dies ist nach dem bisher Gesagten zu bejahen.

b) Rechtsfolge

Der Beklagte ist zum Ersatz des adäquat kausal und zurechenbar entstandenen Schadens verpflichtet.

aa) Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann die Klägerin bei Beschädigung einer Sache den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Die Zerstörung eines Gebäudes als eines wesentlichen Grundstücksbestandteils (§ 94 Abs.1 BGB) ist als Beschädigung des Grundstücks einzuordnen (Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 11). Grundsätzlich hat der Beklagte die **Kosten für den Wiederaufbau** der Scheune abzüglich eines Abzugs „neu für alt“ zu ersetzen (vgl. Palandt-Grüneberg § 249 Rn. 20). Allerdings war die Scheune bei der Beklagten nur mit dem Zeitwert, also dem Wert der Scheune zum Zeitpunkt des Brandes, versichert, der unter dem Wiederbeschaffungsaufwand liegt. Die Klägerin macht nur den Zeitwert von 23.000 € mit der Klage geltend. Dieser ist der Klägerin voll zu ersetzen; ein Abzug „neu für alt“ kommt nicht in Betracht.

bb) Die **Kosten für Aufräumarbeiten** und Entsorgung der Reste des Gebäudes einschließlich eingelagerter Gegenstände hat der Beklagte als weitere Kosten der Schadensbeseitigung ebenfalls grundsätzlich gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu tragen. Hierunter fällt die Rechnung der Firma Bernd Ziegler über 15.500 €.

cc) Allein problematisch ist, ob und in welchem Umfang **Arbeitsaufwand der Geschädigten** bzw. ihres Ehemannes zu erstatten ist. Erbringt der Geschädigte zur Schadensbeseitigung eigene Arbeitsleistungen, ist deren Wert zu ersetzen, soweit sie nach der Verkehrsanschauung einen Marktwert haben (Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 67). Die Arbeitsleistungen der Geschädigten Annette Siemann und ihres Ehemannes sind den Leistungen eines Arbeitnehmers der Firma Bernd Ziegler vergleichbar, da jeweils Aufräumarbeiten bzw. das Entsorgen von zerstörten Gegenständen durchgeführt wurden. Streitig ist, ob der Bruttolohn eines entsprechenden Arbeiters anzusetzen oder ein Abzug der Lohnnebenkosten vorzunehmen ist, so dass nur etwa 60 % der Kosten eines vergleichbaren Fachunternehmens erstattungsfähig sind (zum Streitstand vgl. Palandt-Grüneberg, § 249 Rn. 67). Da die Kosten eines Facharbeiters brutto 60 € pro Stunde betragen würden, die Klägerin aber lediglich Stundensätze von 30 bzw. 20 € verlangt, ist

dieser Streit für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich. Die geltend gemachte Aufwandsentschädigung von 3.500 € ist zu ersetzen.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB ist damit schlüssig vorgetragen.

3. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1, 306 d Abs. 1, 13 StGB

a) Schutzgesetz

Die gesetzlichen Regelungen der §§ 306 Abs. 1, 306 d Abs. 1 StGB stellen Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar, da die Vorschriften (auch) dem Schutz des Eigentümers des in Brand geratenen Gegenstands dienen (Palandt-Sprau, § 823 Rn. 69; BGH NJW 1970, 38). Ebenso gehört die Geschädigte Annette Siemann als Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Scheune stand, zum geschützten Personenkreis und ist das geltend gemachte Interesse vom Schutzbereich der Norm erfasst, da die genannten Vorschriften gerade die Beschädigung bzw. Zerstörung fremden Eigentums durch Feuer unter Strafe stellen.

b) Verletzung des Schutzgesetzes

aa) Tatbestand des §§ 306 Abs. 1 Nr. 1, 306 d Abs. 1, 13 StGB

Der Beklagte könnte sich einer fahrlässigen Brandstiftung durch Unterlassen schuldig gemacht haben.

(1) Inbrandsetzen

Er hat ein fremdes Gebäude i.S.d. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB, nämlich die Steinscheune der Annette Siemann, ganz zerstört. Dies könnte durch Inbrandsetzen geschehen sein. Inbrandsetzen ist das Entzünden eines Gegenstands, so dass er brennt; dies kann unmittelbar, aber auch mittelbar durch Anzünden anderer Gegenstände geschehen (Fischer, StGB, 58. Aufl. 2010, § 306 Rn. 14). Der Beklagte hat ein Feuer zum Verbrennen von Holz entfacht, dieses hat (siehe oben unter 2.a) bb) und cc)) durch Funkenflug dazu geführt, dass die Steinscheune in Brand geriet.

(2) Abgrenzung Tun und Unterlassen

Fraglich ist, ob dem Beklagten ein Handeln durch aktives Tun oder eine Unterlassung vorgeworfen werden kann. Die Abgrenzung zwischen Tun und

Unterlassen ist streitig. Nach der Rechtsprechung und Teilen der Lehre ist bei mehrdeutigen Verhaltensweisen nach normativen Kriterien zu entscheiden und die Abgrenzung nach Maßgabe des „Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit“ vorzunehmen (BGH NSTZ 1999, 607; Fischer, § 13 Rn. 5 m.w.N.; Regnier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1. Aufl. 2009, S. 467). Dagegen erlangt nach einem Teil der Lehre ein Unterlassungsvorwurf nur dann selbständige Bedeutung, wenn kein aktiver kausaler Energieeinsatz in Richtung auf das verletzte Rechtsgut feststellbar ist (Führ, Jura 2006, 269 f.; zu weiteren möglichen Abgrenzungskriterien s. die Aufstellung bei Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. 2011, § 13 Rn. 3). Anknüpfungspunkt für eine Brandstiftung durch aktives Tun ist das Entfachen des Feuers durch den Beklagten am 08.01.2010. Dieses war dem Beklagten jedoch durch behördliche Genehmigung gestattet. Damit liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit beim Unterlassen des Beklagten (mangelnde Aufsicht, keine Sicherstellen, dass das Feuer endgültig erloschen war). Andererseits stellt das Entzünden des Feuers seitens des Beklagten einen kausalen Energieeinsatz dar, so dass nach der von einem Teil der Lehre vertretenen Ansicht von einem Handeln auszugehen wäre. Gegen diese Ansicht spricht aber, dass in Einzelfällen trotz eines gewissen Energieeinsatzes die Unterlassungskomponente gewichtiger sein kann (Regnier, S. 467). Ferner kann nicht außer Acht bleiben, dass eine erlaubte Handlung (Verbrennen von Holz durch den Beklagten), die sich in den Grenzen der erteilten Erlaubnis bewegt, grundsätzlich keine Strafbarkeitsvorwurf nach sich ziehen kann.

Daher ist der erstgenannten Ansicht der Vorzug zu geben und von einem Unterlassen des Beklagten auszugehen.

(3) Möglichkeit der Erfolgsabwendung

Der Beklagte hatte auch die Möglichkeit, den tatbestandlichen Erfolg abzuwenden.

(4) Kausalität

Sie ist gegeben, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel (Lackner/Kühl, Vor § 13 Rn. 12).

Hätte der Beklagte das Feuer weiter überwacht bzw. es vor Verlassen der Brandstätte endgültig gelöscht, wäre die Scheune nicht in Brand geraten.

(5) Garantenstellung

Der Beklagte müsste ferner rechtlich dafür einzustehen gehabt haben, dass der Erfolg nicht eintreten würde, er müsste Garant gewesen sein. Über die theoretische Begründung und Systematisierung der Garantenstellung herrscht zwischen Rechtsprechung und Literatur keine Einigkeit. Während die herrschende Lehre nach Beschützer- und Überwachergaranten unterscheidet (so z.B. Schönke/Schröder-Stree, StGB, 28. Aufl. 2010, § 13 Rn. 9), grenzt die Rechtsprechung nach Entstehungsgründen ab und unterscheidet zwischen Garantenstellung aus Gesetz, aus Vertrag, aus vorangegangenem pflichtwidrigen gefährdendem Tun (Ingerenz) und aus enger Lebensgemeinschaft (Darstellung bei Fischer, § 13 Rn. 6 ff. m.w.N). Eine Garantenpflicht des Beklagten könnte sich als Überwachergarant bzw. aus Ingerenz ergeben. Überwachergaranten sind solche, denen Sicherungs- und Beherrschungspflichten in Bezug auf eine bestimmte Gefahrenquelle obliegen (Fischer, § 13 Rn. 9). Die Garantenstellung aus Ingerenz ergibt sich aus der tatsächlichen pflichtwidrigen Herbeiführung einer Gefahrenlage (Fischer, § 13 Rn. 27). Der Beklagte hat durch Entzünden des Feuers eine Gefahrenquelle geschaffen und war daher verpflichtet, vorhersehbare weitere Erfolge im strafrechtlichen Sinn abzuwenden. Seine Garantenstellung aus Ingerenz bzw. als Überwachergarant ist zu bejahen.

(6) Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Das Fahrlässigkeitsunrecht setzt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung und die objektive Voraussehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung voraus (Lackner/Kühl, § 15 Rn. 36). Der Beklagte hat eine von ihm geschaffene Gefahrenquelle sich selbst überlassen, obwohl die potentielle Gefährlichkeit für andere Gegenstände erkennbar war, da ein Auseinanderziehen der Reste des Holzes deutlich gemacht hätte, dass noch Glut vorhanden war. Eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung ist zu bejahen.

(7) Objektiver Zurechnungszusammenhang

Im Erfolg muss sich die Gefahr realisieren, die der Täter durch die pflichtwidrige Unterlassung der gebotenen Handlung geschaffen hat (Regnier, S. 478). Auch dies ist zu bejahen.

bb) Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist durch die Tatbestandserfüllung indiziert, Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

cc) Schuld

Der Täter muss nach seinen Fähigkeiten und seinem Können imstande gewesen sein, die objektive Sorgfaltspflicht einzuhalten und den drohenden Schaden zu erkennen (vgl. Lackner/Kühl, § 15 Rn. 35). Diese Voraussetzung ist ebenfalls zu bejahen. Der neunzehnjährige Beklagte konnte voraussehen, dass ein Holzfeuer mit einem Durchmesser von 3 Metern eine erhebliche Zeit weiter schwelen konnte und durch eventuellen Funkenflug weitere Gegenstände in Brand setzen konnte, er hatte auch die Möglichkeit, diesen Erfolg z. B. durch Löscharbeiten zu vermeiden.

Der Beklagte hat sich daher wegen fahrlässiger Brandstiftung durch Unterlassen strafbar gemacht. Damit sind die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB erfüllt.

c) Rechtsfolge

Der Beklagte hat den aus der Schutzgesetzverletzung entstandenen Schaden im bereits unter 2. b) dargestellten Umfang zu ersetzen.

II. Zinsen

Der Beklagte könnte wie beantragt ab dem 08.06.2010 Verzugszinsen schulden. Dann müsste er sich jedenfalls nach Ablauf der im Schreiben vom 17.05.2010 gesetzten Frist im Verzug befinden (vgl. § 286 Abs. 1 BGB). Daran könnte es fehlen, weil das genannte Schreiben nicht an ihn, sondern an seine Haftpflichtversicherung gerichtet war, der Beklagte selbst also seinerzeit keine Zahlungsaufforderung erhalten hatte. Gem. § 164 Abs. 1 und 3 BGB könnte aber die gegenüber der Concordia Versicherung AG erklärte Mahnung auch gegenüber dem Beklagten wirken. Aus Nr. 5.2. AHB, die laut Bearbeitervermerk wirksam in den Versicherungsvertrag des Beklagten mit der Concordia Versicherung AG einbezogen worden ist, könnte sich eine umfassende Bevollmächtigung der Versicherung des Beklagten ergeben, den Schadensfall abzuwickeln.

Die nachfolgenden Ausführungen sind in dieser Ausführlichkeit von den Kandidatinnen und Kandidaten nicht zu erwarten.

Dies würde aber voraussetzen, dass die Bestimmung nicht gemäß §§ 305 c, 307 – 309 BGB unwirksam ist. Bei den AHB handelt es sich um AGB (vgl. Palandt-Grüneberg, § 307 Rn. 140; Römer/Langheid, VVG, 2. Aufl. 2003, Vorbem zu § 1 Rn. 3).

Vor Prüfung eines etwaigen Verstoßes der Klausel gegen die genannten Vorschriften ist ihr Inhalt durch Auslegung zu ermitteln. AGB sind zwar keine Rechtsnormen, gleichwohl gelten für die Auslegung nicht die §§ 133, 157 BGB, sondern der Grundsatz objektiver Auslegung. Danach sind AGB ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden einheitlich so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragsparteien unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden wird (Palandt-Grüneberg, § 305 c Rn. 16). Die Regelung enthält ihrem Wortlaut nach eine umfassende Vollmacht, für den Versicherten bei einem Schadensfall aufzutreten. Nach ihrem objektiven Sinngehalt unter Berücksichtigung von § 164 Abs. 3 BGB ist Nr. 5.2. der AHB dahingehend auszulegen, dass sowohl die Abgabe von Erklärungen als auch die Entgegennahme von Willenserklärungen darunter fallen.

Eine Unwirksamkeit gemäß § 305 c Abs. 1 BGB ist nicht anzunehmen, da die umfassende Abwicklung eines Versicherungsfalls durch die Versicherung gerade Inhalt des Versicherungsvertrags und im Interesse des Versicherten ist und hierzu eine Bevollmächtigung der Versicherung bezogen auf den jeweiligen Schadensfall zwar nicht unumgänglich, aber eine naheliegende Regelung ist.

Aus §§ 308 und 309 BGB ergeben sich ebenfalls keine Unwirksamkeitsgründe.

Ein solcher könnte sich aber aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ergeben, falls die Bestimmung nicht klar und verständlich wäre. Das sogenannte Transparenzgebot ist jedoch nur dann verletzt, wenn ein aufmerksamer und sorgfältiger Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr die Regelung nicht erfassen kann (Palandt-Grüneberg, § 307 Rn. 20, 23). Aus dem Wortlaut der Nr. 5.1. und 5.2. AHB ergibt sich das Recht und die Pflicht des Versicherers, den Schadensfall für den Versicherungsnehmer vollständig abzuwickeln. Dies beinhaltet notwendig auch die Entgegennahme von Willenserklärungen des Geschädigten bzw. dessen Versicherung. Damit ist der Sinn

der Klausel für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbar, ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB liegt nicht vor.

Die Klausel ist demnach wirksam. Die Concordia Versicherung war bevollmächtigt, Erklärungen der Klägerin mit Wirkung für und gegen ihren Versicherungsnehmer, also den Beklagten, entgegenzunehmen. Demnach war die Mahnung vom 17.05.2010 verzugsbegründend auch gegenüber dem Beklagten. Er schuldet Verzugszinsen demnach ab dem 08.06.2010.

Die Zinshöhe ergibt sich aus § 288 Abs. 1 S. 2 BGB und beziffert sich auf 5 % über dem Basiszinssatz.

III. Ergebnis

Der Vortrag der Klägerin zu Hauptforderung und Zinsen ist schlüssig.

C. Beklagtenstation

Fraglich ist, ob das Vorbringen des Beklagten erheblich ist.

I. Der Beklagte hat vorgetragen, aufgrund des bei Entstehung des Brandes nicht in Richtung der Scheune wehenden Windes und aufgrund der (unstreitigen) Entfernung des Feuers von der Scheune von etwa 60 m sei das wiederaufgeflamnte Feuer des Beklagten nicht ursächlich für den Brand der Scheune gewesen. Auslöser des Feuers seien vielmehr entweder fehlerhaft verlegte elektrische Kabel oder am 09.01.2010 seitens des Ehemannes der Eigentümerin, des Markus Siemann, (unstreitig) durchgeführte Schweißarbeiten in der Scheune gewesen.

Bei fehlender Kausalität ist ein Anspruch der Klägerin nicht gegeben, so dass der Vortrag des Beklagten insoweit erheblich ist.

II. Der Beklagte hatte ursprünglich substantiiert bestritten, dass die Eheleute Siemann die in der Aufstellung vom 06.04.2010 aufgeführten Arbeitsstunden erbracht haben, dieses Bestreiten in der Hauptverhandlung jedoch nicht mehr aufrechterhalten.

Der Vortrag der Beklagten ist daher nur bzgl. I. erheblich.

D. Beweisstation

I. Entscheidungserhebliche Tatsache ist daher:

Kausalität zwischen dem vom Beklagten am 08.01.2010 entfachten Feuer und dem Brand der Scheune der Annette Siemann am 09.01.2010 sowie mangelnde Kausalität der fehlerhaften elektrischen Anlage bzw. der Schweißarbeiten des Markus Siemann am 09.01.2010.

II. Beweiswürdigung

1. Beweislast

a) Anscheinsbeweis zugunsten der Klägerin

Die haftungsbegründende Kausalität hat grundsätzlich der Verletzte zu beweisen (Palandt-Sprau, § 823 Rn. 80). Von dieser grundsätzlichen Beweislastverteilung könnte allerdings nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises abzuweichen sein. Hiernach gilt: Steht ein Sachverhalt fest, der nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder einen bestimmten Geschehensablauf hinweist, ist diese Ursache oder dieser Ablauf als bewiesen anzusehen, wenn der Fall das Gepräge des Üblichen und Gewöhnlichen trägt. In diesem Fall kann von einem feststehenden Erfolg auf eine bestimmte Ursache oder von einer feststehenden Ursache auf einen bestimmten Erfolg geschlossen werden (BGH NJW 2004, 3623). Wenn aufgrund unstreitiger oder vom Gegner bewiesener Tatsachen andere Schadensquellen ernsthaft in Betracht kommen, sind die Grundsätze des Anscheinsbeweises nicht anzuwenden (BGH VersR 1995, 723; OLG Düsseldorf NJW-RR 1995, 1086, 1087). Zwar kann bei Brandschäden prima facie zu vermuten sein, dass der Schaden auf eine in der Nähe befindliche Feuerquelle zurückzuführen ist (vgl. BGH VersR 1984, 64; VersR 1980, 532; VersR 1997, 205; NJW-RR 2000, 837). Der vorliegende Fall könnte jedoch anders zu beurteilen sein. Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass der Brand einer Scheune auf den Funkenflug von einer in etwa 60 Metern Entfernung befindlichen glühenden Feuerstelle bei regnerischem Wetter zurückzuführen ist. Daher scheitert die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises. Die Beweislast für die Kausalität zwischen dem Feuer des Beklagten und dem Scheunenbrand liegt bei der Klägerin.

b) Bedeutung des gegen den Beklagten ergangenen Strafurteils

An der Beweislast der Klägerin für die Kausalität ändert sich auch nichts dadurch, dass der Beklagte durch Urteil des Amtsgerichts Wolfenbüttel vom 28.05.2010 der fahrlässigen Brandstiftung für schuldig befunden und verurteilt wurde. Eine Bindung des Zivilrichters an strafgerichtliche Urteile ist im deutschen Verfahrensrecht nicht normiert. Wird jedoch ein Strafurteil im Zivilprozess vorgetragen, müssen sich die Parteien und der Zivilrichter nach den Regeln der Darlegungs- und Beweislast damit auseinandersetzen (BGH NJW-RR 2005, 1024; OLG München MDR 2007, 1037, 1038; Thomas/Putzo-Hüßtege, 30. Aufl. 2010, § 14 EGZPO Rn. 1). Zwar hat sich der Zivilrichter seine Überzeugung grundsätzlich selbst zu bilden und ist daher regelmäßig nicht an die Tatsachenfeststellungen eines Strafurteils gebunden. Ihn trifft jedoch die Pflicht, sich mit solchen Feststellungen auseinanderzusetzen, wenn sie für die eigene Beweiswürdigung relevant sind (Thomas/Putzo-Hüßtege, a.a.O.). Die Feststellungen im strafgerichtlichen Urteil sind jedoch nicht ausreichend, um eine Überzeugung i.S.d. § 286 ZPO hervorzurufen. Die Kausalität des von dem Beklagten entfachten Feuers für den Brandschaden an der bei der Klägerin versicherten Scheune lässt sich daraus nicht entnehmen. Den Urteilsgründen fehlt es an Einzelheiten zur Ursache des Scheunenbrandes, die zur Grundlage einer Überzeugungsbildung des Zivilgerichts gemacht werden könnten. Die Feststellungen beruhen auf der im Rahmen der Hauptverhandlung im Strafverfahren gemachten Aussagen der Zeugen Markus und Annette Siemann, die keine konkreten Angaben zur Brandursache machen konnten. Ihren Angaben beschränkten sich auf die Beobachtungen der schon brennenden Scheune und des vom Beklagten am Vortag entfachten Feuers. Ein Brandermittlungsgutachten wurde im Strafverfahren nicht eingeholt. Diese Feststellungen sind nicht ausreichend, um von der Kausalität des vom Beklagten entfachten Feuers für den Brandschaden an der bei der Klägerin versicherten Scheune zu überzeugen. Ihnen fehlt es an Einzelheiten zur Ursache des Scheunenbrandes, die zur Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung gemacht werden könnten.

c) Zwischenergebnis

Die Klägerin hat demnach den Vollbeweis der Ursächlichkeit des vom Beklagten entfachten Feuers für den Brand der Scheune am 09.01.2010 und des Ausschlusses aller ernsthaft in Betracht kommenden Alternativursachen zu führen.

2. Strafakte / Strafurteil als Urkundsbeweis

Aus den unter 1. a) bb) dargelegten Gründen kann das Strafurteil oder die Strafakte auch keinen Urkundsbeweis dahingehend darstellen, dass der darin dargestellte Sachverhalt richtig oder das Strafurteil zu Recht ergangen ist. Aus § 417 ZPO ergibt sich lediglich, dass die Beweiskraft öffentlicher Urkunden wie eines Gerichtsurteils sich darauf erstreckt, dass die darin dargestellte Entscheidung in dieser Form ergangen ist, nicht, dass sie richtig ist (vgl. Thomas/Putzo-Reichhold, § 417 Rn. 2).

3. Sachverständigenbeweis

Das gemäß § 358 a Nr. 4 ZPO vor der mündlichen Verhandlung eingeholte Gutachten des Deutschen Wetterdienstes ist nicht positiv ergiebig, da es zwar für den Nachmittag und Abend des 09.01.2010 starken Wind feststellt, der aber von der Scheune weg in Richtung Feuerstelle des Beklagten wehte.

Ebenfalls sind die Feststellungen des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Heumann nicht positiv ergiebig. Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit einer Entzündung der Scheune durch von der Feuerstelle des Beklagten wegfliegende Funken sehr gering erscheint. Dies begründet er nachvollziehbar mit der Entfernung von der Feuerstelle von etwa 60 m, also 10 m weiter als nach den Empfehlungen der Feuerwehr bei leicht brennbaren Gebäuden erforderlich, und mit der überzeugend dargestellten Tatsache, dass vom Wind aufgewirbelte Funken bereits nach einigen Metern erlöschen. Der Sachverständige berücksichtigt bei seinem Gutachten auch die Wind- und Witterungsverhältnisse des Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes und kommt zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass aufgrund der Entfernung der Feuerstelle, der gegenläufigen Windrichtung und der durch teils ergiebige Niederschläge vorhandenen Nässe eine Entzündung der Scheune durch Funkenflug von der Feuerstelle des Beklagten sehr unwahrscheinlich ist.

Auch daraus, dass der Sachverständige eine Feuergefährlichkeit und eventuelle Schadensursächlichkeit von am Tag des Schadenseintritts durchgeführten Arbeiten in der Scheune bzw. von fehlerhaft verlegten elektrischen Leitungen weder ausschließt noch nachweist, lässt sich nicht entnehmen, dass allein die Feuerstelle des Beklagten für den Scheunenbrand ursächlich gewesen sein kann. Denn zum einen hat der Sachverständige die genannten möglichen weiteren Brandursachen

nicht ausschließen können, zum anderen kommt eine weitere Brandursache ernsthaft in Betracht. Fremdbbrandstiftung ist, da das zur Straße gelegene Scheunentor unstreitig defekt war, ebenfalls möglich.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist eine Kausalität des vom Beklagten entfachten Feuers für den Scheunenbrand daher nicht nachgewiesen. Die Klage ist daher abzuweisen.

E. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf § 709 ZPO.

F. Tenorierungsstation

Der Tenor nach der hier vertretenen Auffassung würde wie folgt lauten:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.